

erp-Richtlinie | 01. Jänner 2011

# erp-KMU-Programm

## Ziele

Ziel ist die Unterstützung von technologisch anspruchsvollen Investitionsprojekten von wachstumsorientierten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und damit die nachhaltige Schaffung oder Sicherung von Beschäftigung in diesen Unternehmen. Ein angemessener Innovations- und Technologiegehalt ist gegeben, wenn durch die Anschaffung von Maschinen und Anlagen, die dem neuesten technischen Standard hinsichtlich Produktions- und Umweltrelevanz entsprechen, ein »Technologiesprung« (Diffusion neuer Technologien) erzielt werden kann.

Darüber hinaus sollen verstärkt Anbieter von Umwelt- und Energietechnik unterstützt werden.

Im Sinne einer Vorleistung für den Produktionssektor sind auch der Ausbau von Infrastruktur zur Stimulierung von Forschung und Innovation bzw. Technologietransfer zwischen den Unternehmen, sowie die Verbesserung der Infrastruktur für die Lehrlingsausbildung Zielsetzung und Förderungsschwerpunkt.

Im Rahmen dieses erp-Programms werden auch Direktinvestitionen kleiner und mittlerer Unternehmen außerhalb des EU- bzw. EWR-Raums unterstützt, wenn sich dadurch die strategische Position des antragstellenden Unternehmens verbessert. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen einen Produktionsstandort in Österreich besitzt, und entweder erstmals eine Direktinvestition außerhalb der EU / des EWR tätigt oder eine wesentliche Expansion seines Tochterunternehmens/Joint-Ventures realisieren möchte.

## Antragsberechtigte

Kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Sektors und des produktionsnahen Dienstleistungssektors, sowie rechtlich selbständige, nach privatwirtschaftlichen Kriterien organisierte Trägergesellschaften von Infrastruktureinrichtungen bzw. Inkubatorenzentren

oder außeruniversitäre kooperative Forschungsgesellschaften mit Betriebsstandort in Österreich, welche den KMU-Kriterien entsprechen

KMU-Definition: Siehe „Definition kleine und mittlere Unternehmen gemäß EU-Beihilfenrecht“.

## Förderungsfähige Projekte

- Neugründungen und Betriebsansiedlungen
- Investitionen im Zusammenhang mit Produkt- und Verfahrensinnovationen, inklusive innovativer Dienstleistungen
  - ◆ durch Umsetzung eigener F&E-Resultate in der Produktion oder
  - ◆ durch Zukauf und Adaption von neuen Technologien und Know-how
- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen mit wesentlichen arbeitsplatzschaffenden oder -sichernden Auswirkungen
- Errichtung und Erweiterung von Gründerzentren, Technologie- und Innovationszentren, Forschungsparks (Science Parks), technologiebezogene Test- und Prüfcentren, Inkubatorenzentren und anderen Einrichtungen des Technologietransfers
- Projekte zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung der für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Infrastruktur.

Für **Direktinvestitionen ausserhalb des EU- /EWR-Raums** sind darüber hinaus folgende Projekte förderbar (als De-minimis-Förderung)

- Errichtung/Erweiterung von Produktionsniederlassungen bzw. -tochterfirmen
- Errichtung/Erweiterung von Produktions-Joint-Ventures
- Übernahme einer qualifizierten Beteiligung von mind. 25 % an Produktionsunternehmen

Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit ein Förderungs- bzw. erp-Kreditantrag gestellt wird.

## Förderungsfähige Kosten

### Bei Investitionen im Inland

Materielle Vermögenswerte in Form von:

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
- Grunderwerb jedoch nur bei Unternehmensneugründungen und Betriebsansiedlungen im betriebsnotwendigen Ausmaß

Gebrauchte Anlagewerte sind nur bei Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten förderbar, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne die Betriebsstättenübernahme geschlossen worden wäre und nachfolgende Kriterien erfüllt sind:

- Durchführung zusätzlicher Neuinvestitionen
- Erwerb unter Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
- keine Förderung der gebrauchten Anlagen in der Vergangenheit

Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern oder von ehemaligen Beschäftigten des ursprünglichen Eigentümers bzw. der ursprünglichen Eigentümer übernommen werden, entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Dritten erworben werden müssen.

Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen (alleine, unabhängig von Investitionen) gilt nicht als förderbare Investition.

Immaterielle Vermögenswerte in Form von:

Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen (z. B. für Software), Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen unter folgenden Bedingungen:

- Kauf von Dritten zu Marktbedingungen
- Aktivierung in der Bilanz
- ausschließliche Nutzung im geförderten Unternehmen
- Einhaltung der dreijährigen Behaltefrist

Die geförderten Investitionsgüter (inklusive der immateriellen Vermögenswerte) sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß genutzt werden.

### Bei Direktinvestitionen im Ausland

Finanzielle Mittel für investive Maßnahmen (Neuanschaffungen) im Ausland:

- Beteiligungseinlagen
- Gesellschafterdarlehen
- sonstige, mit investiven Maßnahmen unmittelbar verbundene Kosten
- Kaufpreis der Beteiligung

Während der Kreditlaufzeit sind die finanzielle Belastung sowie die Veränderung von Aktiven sowohl in der Bilanz des österreichischen als auch des ausländischen Unternehmens nachvollziehbar auszuweisen.

## Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Ersatzinvestitionen
- Erwerb von kurzlebigen Wirtschaftsgütern
- Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva), ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel
- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern (ausgenommen der Erwerb von Aktiven im Zuge einer Betriebsstättenübernahme)

Im Zusammenhang mit Direktinvestitionen im Ausland sind weiters nicht förderbar:

- Projekte, welche die Auslagerung von umweltschädigenden, in Österreich nicht mehr zulässigen Technologien zum Inhalt haben
- die Verlagerung von Betriebsstätten oder produktiver Einheiten der Unternehmensgruppe
- Holdingkonstruktionen, sofern kein unmittelbarer Zusammenhang mit Unternehmen mit Betriebsstandort in Österreich gegeben ist
- die Aufstockung einer Beteiligung, wenn dadurch für das antragstellende Unternehmen keine entscheidende Einflussnahme auf die Geschäftsführung ermöglicht wird und/oder das Projekt bereits mittels eines erp-Kredites gefördert wurde
- die Errichtung/Erweiterung und Betrieb einer Vertriebsniederlassung bzw. Vertriebs Tochter

## Kredithöhe

Ab EUR 100.000,- bis maximal EUR 7,5 Mio. pro Projekt.

Der Förderungsbarwert des erp-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

## erp-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnutzungszeitraum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
KMU-Programm	½ Jahr	2 Jahre	4 Jahre
„mit langer Laufzeit“	½ Jahr	2 Jahre	8 Jahre
Infrastruktur-Konditionen	½ Jahr	5 Jahre	5-10 Jahre

## Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „erp-Kreditkonditionen und Barwerte“.

## Sonderkonditionen „mit langer Laufzeit“

In Abhängigkeit von der Art des Vorhabens kann die Laufzeit des erp-Kredites 10 Jahre betragen, um eine fristenkonforme Finanzierung bereitzustellen..

## Infrastruktur-Konditionen

Diese Konditionen werden für Projekte im Zusammenhang mit der Errichtung und Erweiterung von Gründerzentren, Technologie- und Innovationszentren, Forschungsparks (Science Parks), technologiebezogene Test- und Prüfzentren, Inkubatorenzentren und anderen Einrichtungen des Technologietransfers, sowie zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung der für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Infrastruktur angeboten.

## Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 800/2006 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung); veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ABI. Nr. L 214 vom 09. August 2008:

Artikel 15 — Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU.

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABI. L 379 vom 28.12.2006 (kurz: GruppenfreistellungsVO für „De-minimis“-Beihilfen).

Die Kreditzustimmungserklärung verweist ausdrücklich auf die jeweils angewendete beihilfenrechtliche Grundlage.

## Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen — einschließlich „De-minimis“-Beihilfen — darf die nachfolgend dargestellten maximal zulässigen Förderungsintensitäten nicht überschreiten.

Maximal zulässige Förderungsintensität

- kleine Unternehmen: maximal 20 %
- mittlere Unternehmen: maximal 10 %
- Betrifft die Investition die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, so beträgt die maximale Förderungsintensität 40 % der beihilfefähigen Investitionen.
- bei Anwendung der „De-minimis“-Verordnung: maximal EUR 200.000,-

Bei Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe ist weiters darauf zu achten, dass die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,- nicht übersteigt.

### *Kumulierung mit speziellen Förderungsinstrumenten*

Wird gefördertes Risikokapital zur Finanzierung des Projektes genutzt, dann gilt eine um 50 % reduzierte maximale Förderungsintensität während der ersten drei Jahre nach Gewährung der ersten Risikokapitaltranche.

In den ersten drei Jahren nach Genehmigung einer F&E&I-Förderung für junge, innovative Unternehmen (Art. 35 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder 5.4. des Gemeinschaftsrahmens für F&E&I) kann keine Investitionsförderung gewährt werden.

## Allgemeine Bestimmungen für erp-Programme

Siehe „Allgemeine Bestimmungen für die erp-Programme der Sektoren Industrie und Gewerbe“.